

## **Grundsätze der Nutzung des Rathaussaales**

### **§ 1 Nutzungsgrundsätze**

Diese Grundsätze beziehen sich auf eine Nutzung des Saales durch Dritte, nicht auf die eigene Nutzung und nicht auf die Nutzung durch die Stadtvertretung, die Ausschüsse und andere Gremien der Stadt.

Die Art der Nutzung in Übereinstimmung mit den technischen und organisatorischen Möglichkeiten sind Grundlage für eine Vergabe des Saales.

Bei der Vergabe ist den Umständen dahingehend Rechnung zu tragen, dass

- keine bzw. nur beschränkte Möglichkeiten der Versorgung gegeben sind,
- der Fußboden und die Ausstattung geschont werden,
- die Ordnung und Sicherheit im Haus gewährleistet bleibt.

Für die Stadt besteht keine Pflicht zur Vermietung. Seitens des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Vermietung.

### **§ 2 Nutzungsarten, -beschränkungen**

Der Saal kann von ortsansässigen Parteien, Verbänden, Gesellschaften und Einrichtungen der Stadt für

- Veranstaltungen
- Seminare und Schulungen
- Kulturveranstaltungen u.ä.

genutzt werden.

Ausgenommen sind:

- kommerzielle Veranstaltungen wie Werbe- und Verkaufsveranstaltungen u.ä.
- Privatveranstaltungen, wie Familienfeiern (auch nicht für Beschäftigte)
- Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt.

### **§ 3 Antragstellung**

Die Nutzung des Saales ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung schriftlich beim Hauptamt der Stadt zu beantragen. Dafür ist ein Antragsformular zu nutzen, aus dem die Zeit, der Inhalt der Veranstaltung, der Platzbedarf, Sitzordnung u.a. deutlich werden. Eine verspätete oder eine formwidrigere Anmeldung kann eine Ablehnung des Antrages zur Folge haben.

### **§ 4 Entscheidungsbefugnis**

Das Hauptamt entscheidet über eine Vermietung nach Prüfung der Antragstellung an Hand der §§ 1 bis 3.

### **§ 5 Nutzungsgebühren**

Für die Nutzung des Saales wird eine Gebühr je nach Nutzungsdauer erhoben. Die Gebühr beträgt:

- Für eine Veranstaltung bis 3 Std. 120,- DM
- Für jede zusätzliche Stunde weitere 30,- DM
- Für mehrtägige Veranstaltungen auch in Zeitabständen können die Gebühren bis auf 120,- DM täglich reduziert werden
- Für eine tägliche Nutzung über 5 Std. hinaus wird eine Gebühr von 180,- DM erhoben

Bis zur Ausstattung des Saales mit neuen Stühlen und Tischen wird eine Gebühr von nur 70 % der oben genannten Beiträge erhoben. Für Veranstaltungen, die das kulturelle Leben in der Stadt fördern, können die Gebühren durch den Bürgermeister bis zu 50 % reduziert werden. Werden die Veranstaltungen im ausschließlichen Interesse der Stadt oder in ihrem Auftrag durchgeführt kann die Gebühr ganz erlassen werden.

### **§ 6 Hausrecht**

Bei Verstößen gegen die beantragte Nutzung und bei Zuwiderhandlungen gegen die vereinbarte Nutzung, hat die Stadt das Recht, die Veranstaltung abubrechen, eine getroffene Vereinbarung aufzulösen und eine spätere Vergabe an diesen Antragsteller zu verweigern.

### **§ 7 Schadensersatz**

Schäden im Saal, im Haus und an Einrichtungsgegenständen, die aus einer unsachgerechten Nutzung resultieren, sind zu ersetzen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Grundsätze treten mit dem 01.10.1994 in Kraft.

Sternberg, den 04.10.1994

gez. Quandt  
Bürgermeister